

Adalbert Goertz (1928-2011)

Zur Einrichtung der Grund- und Hypothekenakten - 1783.

-- Klein Lubin, Amt Graudenz ---

Mit der preußischen Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 wurden zunächst nur für die königlichen Amtsdörfer Grund- und Hypotheken-Akten eingeführt, die bei dem neu geschaffenen Gericht, dem Domainen-Justiz-Amt geführt und hinterlegt wurden. Um 1810 wurden diese Akten auch für die adligen Güter und deren Pächter vorgeschrieben. Dieses Gericht hieß 1806 - 1849 Land- und Stadt-Gericht, 1849 - 1879 Kreisgericht, ab 1879 Amtsgericht. Landkontrakte (Kauf- und Erbrezesse) wurden ausgehandelt und aufgesetzt in Anwesenheit von Landgeschworenen, die vom Gericht eingesetzt waren und auch den Besitz ("imo- und mobilar") mit den zugehörigen "Pertinentien" bewerteten ("taxirten"). 1783-1784 wurde bei jedem Erbpächter ein Gerichtsprotokoll aufgenommen zur Feststellung der Erbbesitzverhältnisse. Dabei wurden festgestellt:

1. Lage, Grenzen und "Pertinentien" (=Zubehör) des Grundstücks.
2. Besitzer und dessen "titulus possessionis" unter Vorlage der Kauf- oder Erbkontrakte. Diese Kontrakte wurden als Copia vidimata (beglaubigte Abschriften) bei den Beilageakten geführt und geben oft Auskunft über Jahrzehnte der Vergangenheit vor 1783.
3. Wert des Grundstücks.
4. Schulden und Real-Verbindlichkeiten (Onera).

Nach Aufnahme des Protokolls wurde dem Hof eine Akten-Nummer zugeteilt, die der Besitzer binnen 8 Tagen anzuschaffen und über seiner Haustür anzuschlagen hatte. Diese Nummer war anfangs identisch mit der Nummer der Praestations-Tabelle. Für 1787 wurden die Daten der Grundakten erstmals in die Praestations-Tabellen verarbeitet.

Vor 1783 wurden Landkontrakte (Kauf- und Erb-Verträge) in Anwesenheit des Dorfschulzen und von Rathsmännern verhandelt und aufgesetzt und in dreifacher Ausführung wortgleich und von gleicher Hand als Copia A, B und C etwa beim Käufer, Verkäufer und Dorfschulzen (in der Dorflade) hinterlegt. Bei Erbrezessen erhielten die beiden Vormünder und der Dorfschule je eine Copia. Jede Abschrift war auch allein beweiskräftig bei etwaigem Verlust der anderen Kopien. Diese alten Landkontrakte sind oft in den Beilage-Akten zu finden als Copia vidimata und vom Justiz-Actuarius beglaubigt ("in fidem attestiret").

Bei Landkontrakten wurden schreibunkundige Parteien ("Comparenten")
- meist Ehefrauen - durch schreibkundige Männer der Nachbarschaft
"in curatorischer assistence" oder "mit Beystand" vertreten.
Wer schreiben konnte oder nicht, ist an der Unterschrift oder Handzeichen xxx
zu erkennen.

Großjährigkeit galt für Jungen ab 18, für Mädchen ab 16 Jahren.

Jungen wurden im lesen, schreiben und rechnen unterrichtet, oft auch
in der polnischen Sprache, lernten oft ein Handwerk.

Mädchen lernten lesen, beten und was sonst nötig war "zur Gottseligkeit",
aber nicht schreiben. Sie sollten die Bibel und das Gesangbuch oder den
Katechismus aufschlagen können, um sich da zurechtzufinden.

Zu beachten ist, daß Vormünder auch auf ihrem Grundstück
Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch vorzunehmen hatten.

Hypothekenbuchauszüge, die von den Regierungen angefordert wurden,
nannte man Hypothekenscheine.

Für Klein Lubin sind laut dem Bromberger Aktenverzeichnis folgende
Grund- und Hypothekenakten vorhanden:

68/1591 Kl.Lubin Nr. 1 vol.1:1783-1873

Balzer Johann; Bolz Peter, Eva, Agnetha, Simon, Sara, Dawid, Maria,
Heinrich; Dirx Peter, Gerhard, Peter sen., Anna, Sara; Barthel Peter, Dawid;
Gahr Johanna, Bertha; Penner Peter;

68/1592 Kl.Lubin Nr. 1 vol.2:1873-1915

Penner Peter, Eva, Hulda, Ida, Kornelia, Richard; Nickel Reinhold;

68/1593 Kl.Lubin Nr. 3 vol.1:1783-1911

Riebold Wilhelm; Block Christian, Hermann, Robert;

68/1594 Kl.Lubin No. 5 vol.1:1783-1885

Franz David; Kliewer Peter; Rosenfeld Conrad 1783; Foth Heinr.;
Gedert Hans 1769; Rosenfeldt Konrad; Froese Kornelius; Foth Heinrich;
Jaeschke Daniel; Goertz Heinrich; Frantz Dawid; Goedert Heinrich;
Derdoll Mathias; Kliewer Peter, Agnetha; Schroeder Heinrich; Kliewer Korn.

68/1595 Kl.Lubin No. 6 vol.1:1822-1914

Derdoll Mathias, Maria, Franz; Bressen Johann; Schroeder Heinrich, Agnetha;
Kliewer Kornelius, Agnetha; Thiart Johann;

68/1596 Kl.Lubin No. 7 vol.1:1907

Deichverband der Schwetz-Neuenburger Niederung

68/1597 Kl.Lubin No. vol.1:1873-1910
Flurbuch

Flächenmaße und Geldwährung, 1750 - 1806:

1 culmische Hufe = 30 Morgen = ca.16,8 ha
1 culmischer Morgen = 300 QRuten

1 Reichsthaler = 3 poln.Fl = 3 poln.Gulden = 3 zlot = 90 Groschen
1 Groschen = 18 Pf

Lesehilfen:

a.c. , c.a. = anni currentis = laufenden Jahres
a.pr. = anni prioris = des vergangenen Jahres
a.u.s. = actum ut supra = geschehen wie oben (als beglaubigende Schlußformel)
abhändig = abhanden, verloren
acquiriren = erwerben
acta pupillaria = Waisenakten
actuarius = Justiz-Beamter, Urkundenbeamter
actum = geschehen
actum in anno et die ut supra = geschehen im Jahr und Tag wie oben
admonitione seria = nach ernster Ermahnung
aparte = getrennt
assistencia (curatoris) = Rechtshilfe eines schreibkundigen Freundes bei meist schreib-
und
leseunkundigen Frauen, die mit mit xxx oder +++ unterzeichnen.
At- und Pertinentien = Zubehör, Mobiliar, Inventar
attest = Zeugnis, Bescheinigung
attestiren in fidem = beglaubigen, gutgläubig bezeugen
attiniens = Zubehör
ausmitteln = feststellen
bekennen = bezeugen
berichtigen = bezahlen, begleichen
betreffen = belaufen, betragen
Beystand = Curatorischer Beistand für schreibunkundige Vertragspartner
Comparent = Partei, Teilnehmer an einer Gerichtsverhandlung
confirmiren = bestätigen
Contribution = Abgabe, Steuer
Copia vidimata = beglaubigte Kopie, Abschrift
Curatel Acten = Vormundschaftsakten
curatorische Assistenz = schreibkundiger Beistand meist für schreibunkundige Frauen,
die nur mit xxx oder +++ unterzeichnen konnten.
d.d. = de dato = den (Datum), heute
D.J.A = Domainen-Justiz-Amt, 1783-1806
dato = heute

Decem = Bäuerliche Abgaben an den Priester.
 deductis deducendis = nach Abzug des abzuziehenden Betrags
 deferiren = genehmigen, bewilligen
 defunctus, -a = Verstorbene(r)
 edictaliter = laut Verordnung, Anordnung
 EE, ehrbar = Sehr ehrenwert
 einhändigen = mit eigener Unterschrift versehen
 ej.a = ejusdem anni = desselben Jahres
 emphyteotisch = erbpachtlich
 Erbgeber = Erblasser
 erlegen = bezahlen
 exdivision = Erbteilung
 expediren = eine Schrift ausfertigen
 expirieren = erlöschen, auslaufen, verjähren
 extradiren = ausfertigen, ausstellen (einer Urkunde)
 FL = poln.Gulden = Poln.Zloty = 30 pr.Groschen = 1/3 pr.Reichsthaler
 g.w.o. = geschehen wie oben
 gegenwärtig = sofort
 gehörig = zuständig
 Geköchsgarten = Küchengarten
 Gerechtigkeit = Recht
 gez. = mit Unterschrift gezeichnet
 gezeigen = bezeugen
 Handzeichen = das xxx statt Unterschrift bei schreibunkundigen Vertragspartnern
 imgleichen = und, sowohl als auch, ebenso
 in praesente = in Gegenwart
 in subsidium = als Ersatzhaftung, als Pfand
 ingrossation = Eintragung in das Grundbuch
 interessen = Zinsen
 krauten, kräuten = den Bach von Unkraut freihalten
 Kriegs-Vormund = Vormund, eingesetzt von der Kriegs- und Domänenkammer (vor 1806)
 Krug = Dorfschenke
 L.S. = loco sigilli = statt Amtsstempel
 lanciren = an den Mann bringen, vorstellen
 Landgeschworener = vom Gericht bestellte Aufsicht bei Kauf- oder Erbverträgen (ab 1783).
 lis, in lite = Rechtsstreit, im Rechtsstreit
 loco usurarum = anstelle von Wohnheiten
 majoren = mündig, großjährig (Knaben ab 18, Mädchen ab 16 Jahren) Majorenität
 Großjährigkeit
 Martin, Martini = 11.November, Beginn des bäuerlichen Wirtschaftsjahres
 maternum = Mutterteil, mütterlicher Erbteil
 Metzgeld, Metzgetreide = Bäuerliche Abgaben an die amtliche Mühle (vor 1806)
 minoren = unmündig, minderjährig (Knaben bis 18, Mädchen bis 16 Jahren)
 Minorenität = Minderjährigkeit

Observanz = Regel, Herkommen, Gepflogenheit, Brauch
 Offerte = Angebot
 participiren = erhalten, teilnehmen
 paternum = Vateranteil, väterlicher Erbteil
 Pertinentien = Zubehör, Mobiliar
 pormeridiana = vormittags
 possessor = Besitzer
 praestanda = Abgaben, Steuern
 praestiren = leisten
 pretium = Preis
 punctuation = Vertragsentwurf mit den Hauptpunkten
 Pupillen = Unmündige, Mündel, Waisen
 ratihabition = Genehmigung
 ratione praestandorum = wegen Abgabeverpflichtungen
 real onera = Real-Lasten
 Real-Praedenten, Praedial-Lasten = Grundlasten
 receß = Auseinandersetzung, Vergleich
 remission = Entschädigung für Feuerschaden, Viehsterben, Mißernte usw.
 säumig = in Verzug, im Rückstand (bei Zahlungen)
 salvo jure cuiusvis = unbeschadet des Rechtes eines beliebig anderen
 Schätzung = Einschätzung
 Schicht = Erbteil, Rechtsanspruch
 Schichtgeber = Haupteerbe, der das Erbe (=Schicht) mit erbberechtigten Nacherben
 (= Schichtnehmer) teilen muß
 schuldig = haftbar
 Stempel Papier = Urkundensteuermarke
 Stempelbogen = Gebührenmarke auf beglaubigten Urkunden
 sub eodem dato = am selben Tag, heute
 Subhastation = öffentliche Zwangsversteigerung
 taxiren = einschätzen; taxe = Einschätzung
 titulus possessionis = Besitz-Titel = Eigentumsberechtigung = Eigentumsnachweis
 verbunden = verpflichtet
 Vergleich = Vertrag
 vergleichen = vereinbaren = abstimmen = übereinstimmen
 verhaftet = haftbar
 verinteressen = verzinsen
 Verlassenschaft = Erbschaft, Nachlaß
 verrenten = verzinsen
 Versicherung = Sicherheit, Pfand
 vor = für
 xxx = Handzeichen schreibunkundiger Frauen unter Urkunden

Im folgenden sind Grund- und Hypotheken-Akten für Klein Lubin, Amt Graudenz
 aus dem Staatsarchiv Bromberg (Bydgoszcz) geboten, um ihre Bedeutung für
 Familienforscher aufzuzeigen.

Die westlich der Weichsel liegenden Orte im Amt Graudenz Kommerau, Klein

und Groß Lubin sowie Dragaß wurden um 1818 dem Amt Neuenburg zugeordnet.

Sygnat. 68/1591:

Acta Hypothecaria Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Graudenz

über das zu Kl.Lubin sub.Nr.1 belegene Grundstück, vol.I

Besitzer Pet.Bolt, Johann Gahr (kein Mennonit), Peter Penner

Titelblatt: Acta des Königl.Preuß. Land- und Stadt Gerichts Graudenz
betreffend das zu Klein Lubin sub. nro 1 belegene Grundstück.
Besitzer Peter Bolz.

{Seite 1}:

Actum Klein Lubin den 17. (Juni 1783?)

Es wurde in dato der Erbpachts Einsaße zu Klein Lubin HANS BALTZER zur Berichtigung des tituli possessionis wegen des von ihm in Besitz habenden rustical Grundstücks aufgefordert und dieser zeigte hier nächst folgende Nachrichten zum Protokoll an:

1. Von der Lage des Gutes.

Das Wohnhaus ist in Schurzwerk nebst Stallungen und die Scheune in ein Gebäude liegt von der einen Seite bey Dragaß und dem dortigen Nachbarn ABRAHAM BECHER und von der anderen an dem immobile des ABRAHAM GOERTZ zu Klein Lubin. Comparent ist außer der Gemeinheit und sind seine sämtliche Ländereyen dergestalt belegen, daß selbige von der Weichsel anheben und bis zur Montau hingehen, auch sich daselbst endigen und grenzt dieses Gut gegen Morgen mit der Weichsel, gegen Mittag an Dragaß, gegen Abend an den Montau Fluß und gegen Mitternacht an das Gut des ABRAHAN GOERTZ zu Groß Lubin. Die zunächst belegenen Städte sind Graudenz 1/4 und Neuenburg 2 Stunden.

2. Pertinentien des Bauernguts

sind folgende. Gemäß dem von des izt regierenden Königs Majestät unterm 19. Novbr 1778 allerhöchst selbst confirmirten Erbpachts privilegio, welches der ganzen Dorfschaft Klein Lubin erteilt ist, besizzet HANS BALTZER bey diesem Gute 1 Hube 22 Morgen 19 Ruthen Culmisch und ist dieses Land wegen kein Grenzstreit vorhanden. Comparent besizzet also seine Landen ruhig und ungestört und zeigt an, daß derselbe außer diesem rustical Stücken noch eine halbe Hube und 1 Morgen welche

{Seite 1r}

lasten jedoch nicht zu Klein Lubin, sondern zum Dorf Dragas, welche lasten durch ein besonders emphyteutisches Privilegium über sämtliche Pertinentien, welche er besizzet in Händen hat, gehören. Somit ist jedoch ausgemacht, daß diese 16 Morgen Dragaßer Landes seit undenklichen Jahren zu des HANS BALTZER seinem Gut gehört haben und daß sowohl er als seine Vorfahren solche nach Gefallen nuzzen mögen, die onera davon jedoch gleich denen übrigen Nachbarn zu Dragaß tragen und überhaupt alles das jenige an das Privilegium des Dorfes Dragas.

Besaget leisten auch mit dem Dorf Dragaß in alle Vorfälle praestanda praestiren müße. Comparent zahlt daher von diesen 16 Morgen sowohl den Zins als die Contribution und was sonst an Abgaben sind nicht an die Dorfschaft Klein Lubin, sondern an Dragas und concourir in Rücksicht dieser 16 Morgen ebenfalls dahin zur Kräutung der Montau, um damit Reparaturen von denen zu Klein Lubin gehörenden Ländereyen leistet Comparent dasjenige für sein Theil, was das Privilegium

{Seite 2}

vom 19. Novbr 1770 besaget. HANS BALTZER besizzet bey seinem Hofe 2 Baum und 1 Geköchsgarten, desgleichen einen durch den Ausbruch der Weichsel entstandenen Teich oder vielmehr Bache, welcher derselbe mit den angrenzenden ABRAHAN GOERTZ zu besitzen das Recht hat.

III. Von dem Besitzer und deßen Titulus possessionis

HANS BALTZER izziger Besitzer dieses Hofes hat die Witwe des DIRK GOERTZ CATHARINE gleichfalls geborene GOERTZin geheiratet und diese (Dochter?) hat den Hof nach ihren Eltern DIRK GOERTZ und CATHARINE geb. SCHWEGLER durch Erbfolge (mit 34 Jahren?) übernommen. Comparent können dieserhalb zwar nichts schriftliches aufweisen, existirt jedoch 2 Zeugen

1. der Landgeschworene MARTIN WIEGANG aus Groß Lubin und
2. der Erbpächter Einsaße ABRAHAM GOERTZ

und diese beyde bekundeten an Eides statt, daß sowohl die Eltern der Ehegattin des HANS BALTZER rechtmäßige Besitzer dieses Gutes gewesen als daß auch die Ehegattin (der) erwähnten BALTZER durch Erbfolge mithin auf eine erlaubte und rechtmäßige Art zu dem Besitze dieses Hofes gelangt sey. Da sich auch auf die durch die königliche Regierung erlassene edictaler bis

{Seite 2r}

zum Ablauf des 1782ten Jahres niemand bey dem Domainen-Justiz-Amt gemeldet, welcher diesen Besitz für sich in Anspruch genommen hätte, so wurde bey diesen Umständen HANS BALTZER nebst seiner Ehefrau für die rechtmäßigen Besitzer dieses zu Lubin belegenen Gutes anzunehmen ihr titulus possessionis für berechtigt zu halten seyn.

3. Von dem Werte des Gutes

Vom Werth seines Gutes kann HANS BALTZER nicht reden als nach der hiesigen Niederung errichteten Feuer Societät habenden Inhalts der letzten ist der Werth dieser Immobilie auf 513 rth 30 gr vestgesezzet und hiernach bat derselbe den Werth des Gutes bey dem gegenwärtigen Geschäfte zu bestimmen. (Vid. Haupt Grund Acta des Dorfes Klein Lubin fol.)

4. Von den Schulden, real Verbindlichkeiten und Lasten womit das Gut

belasteret ist.

HANS BALTZER sagt, daß er niemand etwas schuldig ist...

{Seite 7}

Copia A

(Erbvergleich vom 26.Okt.1753 zwischen Witwe Cath.Gertz und Söhnen Dirk und Heinrich Gertz)

Kund und zu wißen sey hiermit jedermänniglichen, zu sonderheit aber dehnen so hieran gelegen und dieses zu wißen von nöthen, wie das heute dato 26ten Oktober des 1753 Jahr alhier auf Klein Lubin eine aufrichtige und unwiederruflige Schicht und Theilung geschehen zwischen der Ehr- und tugendsahmen Frauen CATHARINA seeligen DÜRCK GERTZEN liebgewesenen Mittnachbar allhier nachgelaßene Witwe eines (Theils) und ihren 2 leiblichen Söhnen namens DÜRCK und HEINRICH geb. GERTZEN ander Theils und ist geschehen wie folget.

Nachdem der allerhöchste Gott den weyland Erbaren und mehro seeligen DÜRCK GERTZEN liebgewesen Mitnachbar allhier durch den zeitlichen Todt von hier genommen und die Seelen noch ins Ewige versetzt, ist die hinterbliebene Witwe nächst Gott wieder willens zur Ehe zu schreiten, so hat sie auch nach hiesigem

{Seite 7r}

Landesgebrauch Ihren Kindern nach den Vater rechtmäßige Theilung thun wollen, als hat sie nun Erbaren Schultzen Amt nehmlich CORNELIUS GERTZEN Schultz, auch JOHANN FRANTZ und PETER KERWER Rathslente, wie auch 4 Erbare gutte Männer als JACOB BALTZER Mitnachbar auf Groß Lubin, PETER BECKER Mitnachbar auf Klein Lubin, auch BERENDT BALTZER und PETER DARGATZ beyde Mitnachbarn auf Dragaß zu sich erbothen, diesen Erbaren guthen Männern ist in Gegenwart eines Ehrbaren Schultzen Amts das ganze Guth, so wie es vorhanden zu Taxiren und zu theilen übergeben, als haben selbige alles wohl erwogen und in Augenschein genommen und alles laut Ihrem besten Verstande, keinem zu lieb und keinem zu leide, getaxirt und geschätzt, nehmlich Haus und Hof, Land und

{Seite 8}

Sand, Rücken und Brücken samt Zäunen und Grentzen, auch alle lebende und todten Wahren sowie solches immer Nahmen haben mag, was nur befindlich gewesen, als haben sie eine Summe des gantzen Guthes befunden nehmlich 6675 fl 8 Gr
dahin gegen ist aus zu zahlende Schuld befunden 500 fl
bleibet nach abgezogener Schuld in 2 Theile zu theilen 6175 fl 8 Gr
davon trifft die Mutter die Hälfte, nehmlich 3087 fl 19 Gr
den beyden Erben die ander Helfte nehmlich 3087 fl 19 Gr
Trift jeden Erben väterlich Erbtheil 1543 fl 24 Gr 9 Pf

welches Ihnen bey einer jeden mündigen Jahren wie sie von 18 Jahren sein bahr soll erleget und bezahlet werden. Im fall aber solches nicht solte folgen können, werden die Besitzer sein schuldig, was nicht gezahlet wird, solches gebührlich zu verinteressen von 100 fl Procents zu geben jährlich.

DÜRCK ist gebohren Anno 1748, d.21 January, wird mündig sein
Anno 1766 den 21.January

HEINRICH ist geboren

{Seite 8r}

anno 1752 den 6. Marty, wird mündig seyn anno 1770, den ejusdem.

Es sollen auch die Kinder von der Mutter und Stiefvater bis zu ihren mündigen Jahren mit guter Pflege, als Eßen und Trinken, auch bedürftige Kleidung gehalten und versehen werden, wie auch zur Schule, daß sie guth lesen, schreyben und rechnen lernen, und in der Gottesfurcht erzogen und geübt werden. Im Fall aber, wie man nicht wissen kann, daß die Mutter vor der Kinder mündigen Jahren mit Tode abgehen sollte, und die Kinder vom Stiefvater und künftiger Stiefmutter und Besitzern des Guthes der Gebühr nach nicht gehalten würden, so soll den verordneten Vormündern, als die Ehrbaren PETER KERWER und PETER BECKER, beyde beliebte Mitnachbar auf Klein Lubin, frey stehen dieselbe von der wegzunehmen und anders wohin zu versorgen thun, das Kostgeld sollen die Besitzer des Guthes geben, oder Ihr zu getrostenes väterliches Erbtheil gleich bahr auszahlen, oder von Stund an

{Seite 9}

verinteressen, daß die Kinder können versorget werden. Was die Kinder nach ihrem Vater an Leinen haben, nemlich 6 dicke (drataun?) Tischlaken, 2 verdorbene Leinwands Tischlaken, 3 dreylingsche Tischlaken, 3 Bettlaken, 3 Vorstück Laken, 4 Kißen Bezüge, 5 Handtücher, 20 Hemden, 22 Schnutztücher, 7 Halstücher. Dieses Leinenzeug ist der Mutter in Verwahrung gegeben von den Vormündern. Noch haben die Kinder 14 zinnere Löffel, von die befindliche Büchern soll jeder Sohn haben ein Neu Testament, aus dem bahren Gelde soll jeder Knabe haben 9 fl zur Lade - des seel. Vater wollen Kleider sind verkauft 50 fl - 12 Gr, welches Geld die Vormünder zu sich in Verwaltung genommen. Dieses alles wie es alhier verschrieben, haben die Ehrbare Vormünder zu verwalten, und der Kinder bestes jeder zeit zu suchen, daferne sie auch sollten an Kosten wegen der Kinder Erbtheil haben, so soll ihnen solches von den Besitzern

{Seite 9r}

des Guthes erstattet werden.

Damit aber die Vormünder und Erben die Pachtung desto gewißer sein mögen, so bleibt ihnen das ganze Guth zum gewißen Unter Pfandt bis auszahlung des letzten Groschen sich daran zu halten, und sind hier von 2 gleich lautende Briefe mit einer Hand von Wort zu Wort geschrieben, davon einen die Besitzer, den anderen die Vormünder in Verwahrung genommen, daß sofern unverhofft einer davon weg kähme, der ander gleich gültig sein soll, als wenn sie beyde vorhanden wären und sind die 2 Literas C. und D. von ander geschrieben, der auf satz hier von

ist in der Dorflade verwahrt, da mit dieses alles steif fest und unverbrüchlich möge gehalten werden, haben diese Briefe beyde Parten mit eigener Handunterschrift confirmiret und bekräftigt.

gez.PETER GERTZ, Stiefvater Schuldner bekenne wie oben
gez.PETER KERWER als Vormund - PETER BECKER als Vormund
Ich HEINRICH GERTZ habe väterlich Erbtheil empfangen 3024 fl.
wie auch das Kleingeld 50 fl.

{Seite 10}

Anno 1756 den 8.Mertz
ist zu Sachen was die Kinder von Ihrem Großvater geerbt haben 400 fl
aus die befindlichen Bücher und Zinnen 5 fl. welches Geld haben die
Vormünder in Verwahrung genommen, und an Linnen 3 Hembden und 2 alte
Laaken, 1 Schnutztuch, dieses linnen ist der Mutter in die Verwahrung
gegeben.

Ich HEINRICH GERTZ hab mein Großväterlich Erbtheil richtig
empfangen worüber ich gantzlich quittire.

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem original, welches in fidem
attestiret wird.

Graudentz den 17.Juni 1783
Königl. Westpr. Domainen Justitz Amt
gez.Fischer

{Seite 19}

Abschrift
zu den BALTZERschen Hypothequen Acten

Extract
aus dem Inventario des Nachlasses nach ableben der
CATHARINA BALTZERin geborene GOERZin
d.d. Klein Lubin den 3. Februar 1795

Titel 3 an imobilibus

Ein Wohnhaus von Schürzwerk in guten Stande mit einem massiven
Schornstein und Keller 48 Fuß lang 40 Fuß breit --- 500 rth

Ein Stall in Schürzwerk 51 Fuß lang 40 Fuß breit --- 200 rth

Eine Scheune in Bindwerk mit einer Unterfahr 66 Fuß lang
39 Fuß breit --- 130 rth
Latus --- 830 rth

{Seite 19r}

Transport (Übertrag) --- 830 rth

Eine kleine Scheune, Schweine Stall und ein Wagenschauer, 38 Fuß
lang 30 Fuß breit --- 66 rth 60 Gr

Die befindliche Obstbaume überhaupt --- 36 rth

49 Stück Weiden a 7 gr 9 Pf --- 41 rth

Zu diesem Grundstück gehören
41 Morgen Erbpachtsland und 15 Morgen emphyteotisch. Darauf ist ausgesaet

3 Schefl Weitzen a 1 rth 60 gr --- 5 rth

6 Schefl Rogen a 1 rth --- 6 rth

Die befindlichen Grentzen --- 100 rth

1084 rth 60 gr

{Seite 20}

Actum Domainen Justiz Amt
Graudenz den 4. Februar 1795

in der Behausung des Einsassen JOHANN BALTZER in Klein Lubin.

Nachdem nun solchergestals Nachlaß der verstorbenen CATHARINA
BALTZERin geborene GOERZin ausgemittelt worden, so wurde zugleich
zur exdivisio geschritten.

Es erklärten sich der Schichtgeber JOHANN BALTZER
als die Vormünder des unmündigen Erben HEINRICH GOERZ
die Nachbarn

{Seite 20r}

PETER GOERZ und PETER UNRAU aus Dragaß über das ihnen nochmals
vorgelegene Inventarium, daß sie mit der Taxe des Nachlaßes

durchgehends zufrieden wären. Sie verlangten auch nicht, daß die zum
abschriftlichen Grundstück gehörigen 41 Morgen Erbpachtsland
noch besonders veranschlagt werden, sie wollen sich mit der
gegenwärtigen Taxe, da durch die Abschätzung der Gebäude,
Obstbäumen, Grenzen

{Seite 21}

und Aussaaten der Werth des Grundstücks höher ausgemittelt worden als
solches durch eine Veranschlagung heraus zu bringen bey einem solchen kleinen
Grundstück möglich ist, gänzlich zufrieden stellen und sie
die Vormündern über lassen, auch dem Schichtgeber JOHANN BALTZER
die sub. Tit.2 aufgeführte Activa dergestalt, daß er solche für
sich allein einheben darüber auf die zurechtbeständige Art quittiren
und resp. in die

{Seite 21r}

Löschung derselben aus den Hypothequen bücher willigen können,
sie haben auch keinen Verdacht, daß Schichtgeber etwas vom Nachlaß
verschwiegen habe, sie erlassen vor jetzt demselben den Schichteid,
reserviren solchen aber ihren Pflegebefohlenen bis zur erlangter
Großjährigkeit, bitten fortmehro auch die Vertheilung des
Nachlaßes auf den Grund des

{Seite 22}

entworfenen inventarii anzulegen. Der Schichtgeber nimmt den Nachlaß
pro Taxa an, so wie die anstehenden Activ Schulden über sich und will
das Antheil des HEINRICH GOERZ auszahlen, worauf die Vertheilung
folgendergestalt bewürkt wurde. Die Erbschafts Masse besteht nach
dem gedachten inventario --- 2965 rth 19 gr
davon werden aber die dieselbige Theilungskosten mit --- 19 rth 78 gr 4 pf
abgezogen, bleibt also zu vertheilen übrig --- 2945 rth 30 gr 13pf

{Seite 22r}

Davon erhält der Schichtgeber seine Cöllmische Hälfte mit
1472 rth 60 gr 6 3/4 pf - schreibe Eintausend vierhundert zwei und
siebzig thaler 60 gr 6 3/4 pf und ebenso viel erhält der unmündige
HEINRICH GOERZ zu seinem Großmuttertheil. Mit dieser Vertheilung sind
sämtliche Erbintereßenten zufrieden und Schichtgeber verspricht das
Antheil des HEINRICH GOERZ in 6 Terminen abzuführen und mit diesen
terminalzahlungen

{Seite 23}

auf Martini a.c. mit 245 rth 40 gr 1 1/8 pf den Anfang zu machen, damit so lange zu confirmiren, daß das ganze Erbtheil der 1482 rth 60 gr 6 3/4 pf binnen 6 Jahren von Martini a.c. gerechnet völlig, jedoch ohne einige Zinsen berichtet werde.

Die Vormünder nehmen die vorgeschlagene Zahlungs termine an, wollen so lange auch das Capital dem Schichtgeber

Seite 23r}

ohne Intereßen belassen und sämtliche Erbintereßenten bitten diesen Theilungsrezeß zu confirmiren und extradiren auch auf dem Grund deßelben titulum possessionis für ihn den Schichtgeber JOHANN BALTZER im Hypothequenbuch zu berichtigen. Der Schichtgeber übernahm auch noch den auf den unmündigen HEINRICH GOERZ besonders treffende Theil der Kosten

{Seite 24}

aus seinem Vermögen zu bezahlen.

Worauf auch der Rezeß nach geschehener Vorlesung und Genehmigung geschlossen und unterschrieben wurde.

gez. JOHANN BALTZER

gez. PETER GOERZ

gez. PETER UNRAU

a.u.s. (= actum ut supra = geschehen wie oben)

gez. Fischer - gez. Brunkow

Es ist der vorstehende Erbrezeß in allen Punkten und Clausulen jedoch mit der Maßgabe zu

{Seite 24r}

bestätigen.

1. Daß Capital zwar dem Schichtgeber das Mo= et Imobiliar Vermögen vor die Taxe der 2965 rth 19 gr zu belassen, ihm auch die vorgeschlagene Zahlungs Termine zu gestatten, derselbe jedoch verbunden, das Capital des unmündigen HEINRICH GOERZ a dato wenigstens mit 4 pro Cent zu verzinsen

2. bis zur Auszahlung auf das Capital

{Seite 25}

des Unmündigen auf den Schichtgrund sicher zu stellen und zur
ingrossation unterm heutigen dato zu notiren, weshalb eine Abschrift
des erbrezeßes nebst diesem decret zu den Hypothequen Acten zu
bringen ist,

3. die Activa dem Schichtgeber zur Einziehung zu belaßen.

4. den Schichtgebenen unmündigen vorzubehalten,

5. Abschrift dieses rezeßes

{Seite 25r}

zu den HEINRICH GOERZschen Pupillen Acten zu nehmen.

Graudenz den 4ten Februar 1795

gez. Fischer

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Original welches in fidem attestiret

Graudenz d.9. Februar 1795

gez. Fischer, Justiz Beamter.

Sygnat.68/1593 Kl.Lubin Nr. 3 vol.1:1783-1911

Block, Christian; Riebold, Wilhelm; Block, Hermann - Robert

{Seite 1}

Actum Klein Lubin den 18ten Juni 1783

Zur Berichtigung des tituli possessionis des von dem CHRISTIAN BLOCK
zu Klein Lubin in Besitz habenden Erbpachts Grundstücks erschien
vorbedachter CHRISTIAN BLOCK und gab folgendes zum Protokoll.

1. Von der Lage, Grenzen und Pertinentien des Grundstückes

Es grenzet CHRISTIAN BLOCK gegen Morgen mit dem Weichselstrom, gegen
Mittag mit den Ländereyen des Nachbarn ABRAHAM GOERTZ, gegen Abend

mit dem Montaufluß und gegen Mitternacht mit den Ländereyen des Nachbarn ISAAC SCHROEDER.

Inhalts der Dorfschaft Klein Lubin unterm 23. Juli 1778 nach des Krieges und Domainen Cammer zu Marienwerder verliehenen und von dem izt regierenden Königes Majestät unterm 19. Novbr. ejusdem a. allerhöchst confirmirten Erbpachts Privilegii hat sein Vorfahr im Hofe PETER REINKE 2 Huben 3 Morgen 161 Ruthen Culmisch erblich übernommen, zu diesen 2 Huben 3 Morgen 161 Ruthen gehören nicht nur Saeland

{Seite 1r}

sondern auch 4 Morgen innerhalb des Dammes an der Weichsel sogenannte außenteich. Von diesen 4 Morgen sind ohngefähr 1 1/2 Morgen von der Weichsel ganz abgerißen und das übrige versandet, so daß dran nur wenig zum Saelande tauglich, das übrige aber mit Strauch bewachsen und zum Zäunen gebraucht wird. Baumgärten hat BLOCK drey und 2 Geköchsgärten.

Von den abgedachten Lande hat sein Vorgänger PETER REINKE seinem Stiefsohn JOHANN BLOCK ohngefähr in ao. 1773 oder 1774 4 Morgen, nemlich 2 Morgen Außenteich und 2 Morgen innerhalb Damms auf Abschlag deßen väterlichen Erbtheils vor 1000 fl abgetreten, die anizzo der Eigenkätthner JOHANN FRIESE im Besiz hat.

Auf diesen 4 Morgen hat sich auch der JOHANN BLOCK in ao. 1774 eine Kathe auf seine Kosten erbaut und wurde über diese Kathe nebst 4 Morgen Landes, da selbige von dem Grundstück abgerißen und nicht mehr als ein attinens desselben zu betrachten ist, die hypothecarischen Nachrichten besonders gesammelt werden müßen. Hierbey ist zu merken, daß der izzige Eigenkätthner FRIESE wegen des Landes, da er es für die 1000 fl nicht annehmen wollte, weil nichts schriftliches deshalb

{Seite 2}

vorhanden, anizzo noch im Proceß mit der Schwieger Mutter des JOHANN BLOCK, der Witwe REINKin verwickelt ist und muß daher auch die Sammlung der Nachrichten der FRIESEnschen Kathe bis zur Finalisirung des dießelbigen Proceßes wodurch erst ausgemacht werden wird, ob dieser Besizzer bleibt oder nicht, ausgesetzt bleiben. Das Wohnhaus ist nebst den Stallungen und Scheunen in eins gebaut, das Wohnhaus und Stallungen von Schurzwerk, die Scheune aus Bindwerk in ziemlich gutem Stande. Kein besonders Privilegium hat BLOCK (vid. Haupt Grund Acta Klein Lubin fol.) in Händen, sondern dienet demselben das Dorf Privilegium wie vorher bemerket worden. BLOCK exercirt so wie die von den Einsaßen zu Klein Lubin, Kommerau, Groß Lubin und Dragas die Jagd Gerechtigkeit und ist Inhalts des Privilegii berechtigt, sich Getränke zur Tisches Nothdurft zu brauen und ist frey von Scharwerks und Bauer Diensten zu den Königl.

Vorwerkern (vid.Haupt Grund Acta des Dorfes Kl.Lubin fol.)

2. Von dem Besizzer und deßen titulus possessionis

CHRISTIAN BLOCK hat den Hof von seiner Mutter der Witwe ANNA REINKin zum Eigenthum in ao. 1778 tradirt

{Seite 2r}

erhalten. BLOCK hat zwar deshalb nichts schriftliches aufzuweisen, indeßen zeuget die gegenwärtige Witwe REINKin die Wahrheit der Angabe des CHRISTIAN BLOCK selbst an und erkennt denselben als den alleinigen und wahren Eigenthümer.

3. Von dem Werthe des Gutes.

Nach der zwischen den Dörfern Groß und Klein Lubin, Dragaß, Kommerau, Klein Sibsau, Ober und Nieder Groop bereits zur polnischen Zeit unter sich verrichteten Feuer Ordnung ist der Werth des CHRISTIAN BLOCKschen Gutes auf 573 rth 30 gr bestimmt worden (vid. Haupt Grund Acta des Dorfes Klein Lubin fol.) Daß dieses Gut mehr wie 573 rth 30 gr werth sey unbestritten und wolle indeßen der jetzige Besizzer deßelben CHRISTIAN BLOCK gerne gefallen laßen pro futuro, wenn es nöthig befunden werden sollte, den mehr vom Werth dieses Landes durch Sachverständige ausmitteln zu laßen. Den Werth der FRIESENSchen Kathe könne Comparent bis hiezu auf keine Weise bestimmen, da er dieserhalb in lite befangen sey u. müße daher zufrieden abwarten, was in dieer Sache von seiten der königl.

{Seite 3}

Regierung rechtens ergehen werde.

4. Von den Schulden, real Verbindlichkeiten.

Inhalt des izt regierenden Königes Majestät dato 19ten Novbr 1778 allerhöchst confirmirten u. der ganzen Dorfschaft Klein Lubin verliehenen Erbpachts Privilegii haftet CHRISTIAN BLOCK als Mitglied dieser Gemeinde ratione praestandarum nach § 13 des vohr erwähnten Privilegii der Kgl. Krieger und Domainen Cammer nicht nur mit allen seinen Immobilien, sondern auch mit seinem übrigen sämtlichen Vermögen zur allernaßen u. speciellen Hypotheque. CHRISTIAN BLOCK entrichtet von seinem in Besiz habenden 2 Huben 3 Morgen 161 Ruthen Culmisch an Zins 20 rth (a tax gelt?) auch a proportion seinen in Besiz habenden Ländereyen auf die der

Dorfschaft Klein Lubin vestgesetzte Contribution von 83 rth 31 gr sein Theil bezahlet a proportion zum Remissions fond, leistet zu den vestungs bauten die principielmäßigen Beyhilfen an geldzuschuß und arbeiten stelt das gespan, liefert die fourage behufs der kgl. Cavallerie gegen die daher angesetzte

{Seite 3r}

bezahlung nachbargleich, ist verbunden die in den Dorfgrenzen befindlichen brücken, wege und gräben aus eigenen Mitteln in tüchtigen und fahrbaren Stande zu erhalten, auch die Wohn- u. Wirtschaftsgütergebäude so wie bisher geschehen ea proprius zu conserviren auch erforderlichen fals neu zu bauen, ferner noch die in hiesiger Provinz regulirten Mühlen Einrichtung p. Person über 12 und unter 60 Jahren sich und seine Leute nicht ausgenommen 22 gr 9 pf Metzger an das Amt zu entrichten, die Wolfsjagden mit bey zu wohnen, bey Errichtung der Feuer Societaet derselben mit bey zu treten und seine Gebäude nach den diesfälligen Landes bedungen (bedingungen?) reserviren zu laßen und ist demselben durch dieses kgl. Privilegium bey unglücksfällen, welche die Gebäude und die Land Arbeiten nehmlich Brandstiftung Feuer.... Krieg u. Pest eines billig mäßigen Erlaß Contribution gleich denen übrigen Nachbarn versprochen u. wenn ohne sein Verschulden durch Ausriß des Weichseldamm seine Ländereyen dergestalt versandet würden, daß er selbige nicht nuzzen könnte a proportion

{Seite 4}

seines Verlustes somehr der Zins auch Contribution folge die versandeten Länder unbrauchbar bleiben auch überhaupt wegen seiner conservation an nuzlichkeit in die gelegenheit gestehen werde, solle die königliche Versicherung ertheilet werden, dagegen ist demselben sich der Damm Arbeiten u. gleichermaßen wie anderen seiner Nachbarn die in ihren Grenzen liegende Weichsel Dämm et proprius zu unterhalten und nach den Vorschriften der Ober Teich Inspektion sich zu richten zu besonderen Pflicht gemacht werden. Den Decem an die römisch catholische Pfarrkirche p. Hufe mit 1 Schf. Gerste ist zwar zur Polnischen Zeit abzugeben in Gebrauch gewesen, da die Dorfschaft Klein Lubin aber diesen Decem in solchem Maaße abzugeben sich geweigert und dieserhalb bis hierzu mit dem Patovko(?) im Rechtsstreit begriffen sind, so kann auch mit Gewißheit eigentlich nicht vest gesetzt werden, was CHRISTIAN BLOCK an Decem die Priester zu geben verbunden u. muß abgewartet werden, was künftig bis Ende des Proceßes unter diesem in das Hypothequenbuch nachgetragen

{Seite 4r}

werde.

Hiernächst zeigt CHRISTIAN BLOCK zur Eintragung in das zu errichtende Grund u. Hypothequen Buch - 433 rth 20 gr welche derselbe seiner Mutter ANNA primi voti BLOCK seu voti? REINKin schuldig ist ... und muß dieser seiner Mutter statt der Interessen ad dies vitae einen gewissen Unterhalt vulgo Leibgeding reichen, wie solches der beygehende Vergleich vom 3ten Febr. 1778 wider deßen Richtigkeit derselben vorläufig nichts einzuwenden hatte mit..... noch sey Comparent Vormund von die hiezu unmündige Kinder des PETER KERBER Vater und ANNA geb. SIEBOLDERin Mutter, welche beyde verstorben und deren Gut durch Ehe und Erbfolge an den zeitigen Besitzer ABRAHAM GOERTZ zu Klein Lubin gekommen. Diese KERWERSchen Unmündige

1. ANNA verehelichte PENNER zu Zandersweide, Weißhofschen Amtes und ihre Schwester
2. EVA welche sich izt bey ihrer Muhme MARIA verwitwete FRANZin zu Kommerau aufhält, besitzen an Vater und Muttertheil indes 854 rth 60 gr 4 1/2 pf.

Ob nun zwar diese zweymalige Summe von 854 rth 60 gr 4 1/2 pf gemäß der über diese Erbschafts Sache abgehaltenen Rezeß auf die Immobilia des ABRAHAM GOERTZ als Nachfolger des PETER KERWER in der Ehe in dem Besitze des

{Seite 5}

gutes zur speciellen Hypotheque notirt sind, so ist CHRISTIAN BLOCK

doch nicht im Stande, daß zur Sicherheit dieser seiner Pflegebefohlenen beyde Erbtheile, welche allein an Capital 1709 rth 30 gr 9 pf ausmachen, solches mit in subsidium auf seine und seiner mitvormünder ISAAC SCHROEDER in Besitz habende Grunde lociret werde. Er bescheide sich daher, daß er in Absicht dieses Capitals seiner Pflegebefohlenen in der über seinem Grundstück zu verrichtende Hypothequen Buch notiren laßen müße, will indeßen dafür eifrigst fragen, daß diese seine Pflegebefohlenen durch die zeitigen Besizzer ihres väterlichen Gutes ABRAHAM GOERTZ auch nicht im mindesten Verruf geschehen solle. Noch zeige Comparent an, daß er für die Kinder der MARIA SCHROEDER geb. SIEBRANDTin zu Klein Lubin, namens

1. Johann
2. Peter
3. Heinrich
4. Isaac
5. Abraham

6. David u.
7. Elisabeth

welche zusammen 1333 rth 30 gr zum mütterlichen Antheil u. über
daßelbe 190 rth 42 gr 15 3/4 pf gemäß exdivisions receß
vom Jahr 1779 besizzen. Zum Vormunde constituiren sich

{Seite 5r}

diese Antheile seiner ...geberkosten von 1333 rth 20 gr
jedoch bis hiezu auf dem Gute des leiblichen Vaters dieser Kinder
ISAAC SCHROEDER zu Klein Lubin aus u. sind vom vormundlichen Gerichte auf
die Immobilia des Schichtgebers zur speciellen Hypotheque verschrieben werde,
die jedoch auch in subsidium auf das Vermögen u. immobilia des
CHRISTIAN BLOCK damit bewendet werde:
So stehe derselbe... vor seine... solchen judicis... anzuzeigen noch ...
Comparent, daß er mit dem ABRAHAM GOERTZ zu Klein Lubin für die
Kinder des verstorbenen George

Maria - Elisabeth - Catharina - George

zum Vormund ernannt sey, da die exdivisio aber bis hiezu noch nicht
beendet worden, so kann er wohl nicht einschlägig sagen, was diesen
unmündigen zum Vatertheil competire. Auf alle Fälle bescheide er sich
aber, daß er auf die Wirtschafts... der Mutter dieser Kinder ein wachsames
Auge habe u. daß nichts von dem Vermögen seiner Pflegebefohlenen
verlohren gehe sorgen und für den antheil verhaftet bleibe

{Seite 6}

... mehrere Vormundschaften habe derselbe noch u... somit habe er sich
per.... verbürgt und da auf die durch die kgl. Regierung zu
Marienwerder bis zum Ablauf des vorigen Jahres ergangenen allgemeinen
Vorladung bey dem ihnen vorgesetzten Gericht keine real praestanda(?)
die ihn in Anspruch nehmen möge, gemeldet mithin eo ipso prae...faria
erfolget, so wurde mit Vermahnung des CHRISTIAN BLOCK, da derselbe
seiner Angabe nach niemand zum Nachtheil etwas verschwiegen habe,
alles der Wahrheit gemäß zur berichtigung der Hypothequen anzugeben
der Beschluß gemacht u. zur entlaßung verfügt, daß das
seine Grundstück die 3te Nummer der Dorfschaft Lubin beybehalten
solle, erfordert in längstens binnen 8 Tagen eine dergleiche Nummer
nach der ihm besonders angegebenen Anweisung anschaffen und über
seiner Hausthür anschlagen müße. facta prae... hat sie
derselbe eigenhändig unterschrieben ut supra.

gez. Radecke gez.Fischer

gez. Christian Block

{Seite 16}

Copia.

Actum Justitz Amt Graudenz 26. May 1779

Zur Vertheilung des Nachlaßes der den 1ten Novbr in a.pr. zu Klein Lubin verstorbenen Emphyteotischen Einsaßen MARIA verehelicht gewesenen SCHROEDERin geb. SIEBRANDT, erscheint ihr nachgebliebener Ehegatte ISAAC SCHROEDER zu samt denen seinen 7 mit der defuncta erzeugten ehelichen unmündigen Kindern

JOHANN - PETER - HEINRICH - ISAAC - ABRAHAM - DAVID und der ELISABETH

constituirten Vormündern denen Einsaßen PETER GOERTZ aus Groß, und CHRISTIAN BLOCK aus Klein Lubin. Wann und mit denen Interessenten, das unterm 11.Febr. et ej.a.c. aufgenommenen Theilung Inventarium gehörig durchgegangen wurde ist Schichtgeber aber dagegen declariret, daß obzwar der sämtliche Nachlaß deductis deducendis nur auf 2005 rth 11 gr 9 pf bey der unterm 11.Febr. a.c. geschehenem inventar heraus gebracht worden ist, so sehe er seine Vermögens Verfaßung doch besser ein, daß er also mit aus väterlicher Liebe zu seinen Kindern deductis deducendis sich überhaupt 2666 rth und 60 gr taxire und letztere zur Hälfte zwischen sich und seine sieben Kindern getheilt wissen wolle. Vormünder gegenwärtig acceptiren mit Vergnügen die Offerte des Schichtgebers und da selbige auf die exdivision derer respectiven 2666 rth 60 gr antragen, Schichtgeber auch so gar diese

{Seite 16r}

Theilung angehende sämtliche Gerichtskosten allein aus seinem Vermögen berichtigen will, so ist das Gesuch derer resp. Erb Intereßenten wie billig zu deferiren und erhalten demnach die ISAAC SCHROEDERsche sieben unmündige Kinder zusammen 1333 rth 30 gr zum mütterlichen Antheile et in capita 190 rth 42 gr 15 3/4 pf. Das Vermögen derer unmündigen bleibt zwar auf deren Gründen des Schichtgebers stehen, welcher dann auch für die christliche Erziehung derselben bis ins 16te Jahr des Alters die Intereßen genießet. Es müssen jedoch Vormünder nicht nur auf die gute Erziehung ihrer Pflegebefohlenen bedacht nehmen, Haupt-Sächlich dafür sorgen, daß denen Unmündigen von ihrem Theil nichts entgehen, sondern das daßelbe ihnen auf nachlaß rück gelegten 21ten Jahre ungekürzt ausgezahlt werden, sich aufrecht bestreben. Es wird das Vermögen derer

ISAAC SCHROEDERschen Pupillen nicht nur auf das Vermögen des Schichtgebers, sondern auch in subsidium auf das Vermögen der Vormünder lociret, übrigens aber dieser Theilungs Receß geschlossen salvo jure cuiusvis confirmiret, dem Schichtgeber auf einem 3 rth Collateral Stempel Bogen denen Vormündern dagegen auf einem 1 rth Stempel Bogen expediret ut supra.

Königl. Preuß. Domainen Justitz Amt

gez. Radecke - Hofmann - Fischer

{Seite 17}

Stimmt mit dem Original überein, solches attestiren

Graudenz d. 18. Juno 1783

Königl. Westpr. Domainen Justitz Amt

gez. Fischer

68/1594 Kl.Lubin No. 5 vol.1:1783-1885

Titelblatt:
CBPag. 1228

Acta Hypothecaria Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Graudenz

über das zu Kl.Lubin sub. No.5 belegene Grundstück
Besitzer: David Franz; Peter Kliewer Mennonit; deßen Witwe u.dem
Heinrich Schroeder; Agneta Schroeder; Cornelius Kliewer

{Seite 1}

Grundacten über das ad Num. 11 zu Klein Lubin belegene Nro.5 bezeichnete dem Erbpachts Einsaßen CONRAD ROSENFELDT zugehörige Grundstück von 1 Hufe 17 Morgen 12 Ruthen Culmisch
jetzt CORNELIUS FRIESE
HEINRICH FOTH
DAVID FRANTZ

(Besitzerfolge:)

- 1) Franz
- 2) Hans Geddert 1769
- 3) Conr. Rosenfeldt 1783
- 4) deßen Witwe geb. Nickel 1794, fol.26 wiederverh. Froese
- 5) Heinrich Voth
- 6) deßen Witwe Cath. geb.Rosenfeld wiederverh. David Franz
- 7) David Franz allein fol.81

{Seite 2}

Actum Klein Lubin den 18.Juni 1783

Zur Berichtigung des tituli possessionis wurde de dato der Erbpachts
Einsaße CONRAD ROSENFELD gefordert und derselbe brachte ad
protocollum persönlich

1. Von der Lage des Grundstücks

Es grenzt das ROSENFELDsche Grundstück gegen Morgen mit dem Weichselstrom,
gegen Mittag mit ISAAC SCHROEDER, gegen Abend mit der Montau, gegen
Mitternacht mit den Pfarrhuben zu Groß Lubin. Die nächsten
Städte sind Graudenz 1/4 und Neuenburg 2 Meilen.

Gemäß dem Königl. allerhöchstes

Privilegio vom 23.Juli 1778, welches von Pr. Königes Majestaet dem izt
regierenden Herrn unterm 19ten ej. hiermit und der gantzen Dorfschaft
Klein Lubin verliehen ist (vid. Haupt Grund Acten fol.) besitzt
ROSENFELD 1 Hube 17 Morgen 12 Ruthen Culm. Maaßes incl. der Gärten,
Außenteiche, Unland und Gesträuch. In dem Außenteich liegen
praet.prope 4 Morgen mittelmäßigen

(Seite 2r)

Landes, alle diese Ländereyen liegen aber außer der Gemeinheit
theils nach der Landstraße, theils hinter dem Hofe in gerader Linie
nach der Montau zu. Die zu dem ROSENFELDschen Hof gehörigen 2 Baum
und 1 Geköchs Gärten liegen linker und rechter Hand bei demselben.
Das Wohnhaus nebst der demselben angebauten Scheune und Stallungen
ist gröstentheils von Schurzwerk. Die am Damm belegenen und zu diesem
Hof gehörenden Stalle ist neu von Schurzwerk von 2 Stuben.
Nach dem Privilegio steht dem Besitzer die Befugnis zu Tisches Nothdurft
sich seinen Trunk zu kochen, wie nicht minder dient in den Dörfern
Dragaß, Klein und Groß Lubin, Compagnie und Kommerau besonders
verliehenes Erb Privilegium, wovon bey der Klein Lubinschen Haupt Grund
Acte eine Abschrift sich befindet, nach welchem dieselbe mithin auch

ROSENFELD als einzelnes Glied derselben zur kleinen Jagd privilegiert sind. Von allem Scharwerk und Bauer Diensten zu den königl. Vorwerken ist ROSENFELD gänzlich frey.

2. Von dem Besizzer und deßen titulo possessionis.

CONRAD ROSENFELD hat durch die Heyrath mit der Witwe CATHARINA des JOHANN GEDDERT, welcher letztere denselben ehelich gleichfalls auf diese Weise durch Heyrath des FRANTZEN seiner Witwe vor länger den 40 Jahren übernommen gehabt.

{Seite 3}

Nichts schriftliches hat zwar ROSENFELD dieserhalb aufzuweisen, er lancirt hierüber jedoch

1. den Lantgeschworenen WIGANG aus Groß und
2. den Einsaßen ISAAK SCHROEDER aus Klein Lubin.

Beyde Zeugen bekunden admonitione seria de dicta? veritate an Eides Statt, daß die Angabe des ROSENFELD völlig gegründet ist und daß er zu dem Besitz seines Hofes auf eine rechtmäßige Weise gekommen ist. Noch besitzt ROSENFELD 12 Morgen culmischen Maßes Wiesen vom Vorwerk Komorsk, Amts Komorsk. Da jedoch auch dahin derselbe für dieses Land die Erb Pachts... brauchen muß ratione praestandarum von diesen Wiesen dem foro rei litae unterworfen, so will derselbe auch daselbst auf die Aufforderung titulum possessionis...

3. Von dem Werth des Guthes

Nach der bey den Einsaßen der Niederungs Dörfern schon zur Poln. Zeit verrichteten Feuer Societaet und der von der letzteren entworfenen auch bis hiezu stricte observirten Ordnung, könne der Werth des ROSENFELDTschen Hofes auf 573 rth 30 gr (vid. Haupt Grund Buch von Klein Lubin fol.)

{Seite 3r}

angenommen werden. Comparant laße sich jedoch auch erforderlichenfalls gefallen das fürs sämtliche der Werth seines immobilis durch Sachverständige ausgemittelt werde. Die Kathe ist schon nach Errichtung der Feuer Societaet erbauet worden, welche dieselbe noch außerdem auf 100 rth hoch schätzen habe.

4. Von den Schulden und real Verbindlichkeiten

Gemäß dem von der izt regierenden Königes Majestaet den Dorfschaften Klein Lubin verliehenen vom und unterm 19. Novbr. 1778 confirmirten Erbschafts Privilegio haftet ROSENFELD wegen der von ihm im Besiz habenden Ländereyen der königl. Casse mit seinen sämtlichen Gebäuden und allen übrigen Lasten (?)... zur ersten und specielen Hypotheque. Er zahlet dem Amte von 1 Hube 17 Morgen und 12 Ruthen 14 rth im Quarthal...

{Seite 32}

Actum Klein Lubin d. 15ten Aprill 1798

Ist alhier Kl. Lubin in des ehrbaren und wohlgeachten CORNELIUS FRIESEN seiner Behausung ein aufrichtiger und unwiderrufender wie auch rechtbeständiger Verkauf und Land handel geschehen und vollenzogen worden zwischen dem Ehrbaren Mann und Mitt=Nachbar CORNELIUS FROESE als Verkäufer einen Theils

und der Ehrbare und wohlgeachte Mann und Mitt=Nachbar HEINRICH VOTH von Nieder Groop als Käufer anderen Theils.

Mit bewust und bewilligung Beyderseitigen Ehefrauen, wie auch im Beysein zwey ehrbare Männer als der ehrbare Mann ABRAHAM BAECHER Mitnachbar aus Dragaß und der ehrbare Mann PETER GOERTZ mit Nachbar aus Groß Lubin, wie auch mit Bewust in ehrlöbl. Schulzen Amt, und der ganzen Nachbarschaft, folgender Gestalt und also:

Es verkauft der ehrbare Mann und Mitt=Nachbar CORNELIUS FROESE, an den ehrbaren Mann und Mitt=Nachbar HEINRICH VOTH von Nieder Groop, seinen Erblichen Haus und Hof, Land und Sand, wie auch die darauf stehende Gebäude, wie auch eine Kathe, welche am Damm lieget, ohne die geringste Alt oder verseßen Schulden darin zu wißen, 1 Hube und 17 Morgen minder oder mehr wie auch 12 Morgen wiese wachs, welche in denen Kommorschen wiesen liegen, 6 Morgen der so genandte Steig Biegel, auch 6 Morgen im Busch Lande, wovon ein aparter Contract vorhanden, wie auch alle die darauf stehende Grenzen, mit Rücken, und Brücken, Hecken und Zuschläge, nebst alles waß erd Mauer und Nagel fest ist, wie sie mögen nahmen haben, und so wie es in seinen Grenzen, zwischen TIMON SCHROEDER, und dem Prediger Land dran lieget und sich befindet, mit aller des Dorfs Freyheit

{Seite 32r}

Gerechtigkeit, so wie des Dorfs Erblicher Contract ausweiset und vermeldet, so wie es der Verkäufer selbst bewohnt und immer gehabt hat. Und

dieses verkauft er vor und um eine gewisse nahmenliche Summe Geldes zu wißen, nemlich vor 16200 fl schreibe sechszeñ Tausend und zwey Hundert Gulden, gut gangbaare preusche Münze, jeden fl zu 30 preusche Groschen gerechnet, und zahlet der Käufer so gleich beym Handel und Verschreiben Baar 3000 fl und bis den 1ten May dieses 1798 Jahres zahlet der Käufer, an seinen Verkäufer so viel als ihm aus dem Guth noch treffen wird. Da sich aber Debet Schulden, und Kinder Gelder in dem Guthe befinden, so übernimmt der Käufer sich die Kinder, welche bey ihm im Guthe, nebst das Kinder Geld bleiben.

Nun folget waß der Käufer sich bey seinem Verkäufer aus dem Guth aushält wie folget:

Als daß Feuer Geräth bleibet beym Guth, welches zum immerwährenden inventario bleibet, 10 Stück Holz, eine Stutte, 3 Stück Kühe, einen beschlagenen Holz Schlitten, zwey Egden mit eisernen Zinken, ein Winkel Spint, die Knechts betten, nemlich ein Ober und ein Unter Bett, auch drey Küßen; Indeßen so überliefert der Verkäufer seinem Käufer ein freyes Haus und Hof, ohne alle zuvor gemachte oder daraufhaftende Schulden, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, mit Glück und Unglück, so wie es der liebe Gott schicken wird.

Es wird auch der Käufer befugt und verbunden sein, alle königliche und nachbarliche Pflichten und Unkosten, was auf sein Morgenzahl treffen wird entrichten

(Seite 33)

Zu mehrer Glaubwürdigkeit und Festhaltung, alles was in diesem Kauf und Handel auf Sag verschrieben ist, so haben sich sowohl der Verkäufer, als auch der Käufer eigenhändig unterschrieben.

So geschehen allhier auf Klein Lubin, im Jahr und Dato wie oben.

gez. Cornelius Fröse Verkäufer

gez. Heinrich Vodt Käufer

gez. Hans Baltzer Schultz

gez. Peter Tgart Ratsmann

Auf die Kaufsumma habe ich empfangen 5000 fl sage und schreibe fünf Tausend Gulden worüber ich quittire

gez. Cornelius Fröse

Schrifttum:

Goertz, Adalbert:

Aus den Hypothekenakten des Amtsgerichts Neuenburg, Westpreußen,

in: Altpr.Geschl.kunde 50, 2002 S.337-344

Aus den Grund- und Hypotheken-Akten von Neuenburg, Kr.Schwet, Westpreußen
in: Ostdeutsche Familienkunde 16, 2001, S.26 - 34, 63 - 70, 85 - 95.

Aus den Grund- und Hypotheken-Akten des Neumärkischen Amtes Driesen,
in: Ostdeutsche Familienkunde 15, 1999, S.260 - 270.

Voluntary Court Records in Prussia,
in: Mennonite Family History 2000, S.26 - 30

Court Records of Groß Lubin, Amt Neuenburg (Nowe) in West Prussia,
in: Mennonite Family History 2001, S.86 - 93

The Harms Deedbook of Amtsgericht Neuenburg (Nowe) in Prussia
in: Mennonite Family History 2004, S.147 - 149.

Bliss, Winfried: Die Plankammer der Regierung Marienwerder
Köln-Wien 1982, hier insbes. Seite 122, Klein Lubin Karte G 1593
kol. von Grapow 1768, 1:5000, 74x28 cm
Namen: Baltzer, Block, Goertz, Rosenfeld, Schroeder
Karte G 1483
Desgl.Kopie von Gerhardt, 1785, 58x21 cm

Wiebe, Herbert: Das Siedlungswerk niederländischer Mennoniten
im Weichseltal, Herder: Marburg 1952; hier findet man
Abbildungen von Schurzwerk- und Bindwerk-Bauten auf den
Seiten 8', 14', 20', 22', 26', 36', und 38'.